

DEUTSCHE BUNDESPOST



Genehmigungsurkunde

Name, Vorname/Firmen-, Behördenbezeichnung Bundeswehr, FlKdo, Glücksburg

Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort 2392 Glücksburg

wird hiermit aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459) die Genehmigung erteilt, unter den Auflagen dieser Urkunde

eine Fernmeldeanlage zur Aufnahme von Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger,

(Nachrichtenabsender)
die von dem Deutschen Wetterdienst in Offenbach am Main

(Kennwort der Nachrichtensendung)
unter dem Kennwort "Deutscher Wetterdienst DCF37/DCF54" ausgestrahlt werden,

(Datum des Beginns der Nachrichtenaufnahme)
vom 01.06.1975 an zu errichten und zu betreiben.

Ort, Datum
2300 Kiel 1, den 08.07.1981

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)
Oberpostdirektion

Im Auftrag



Auflagen

1. Die mit dieser Urkunde genehmigte Fernmeldeanlage zur Aufnahme von Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger besteht aus einer Empfangsfunkanlage und einer ihr angeschlossenen Nachrichtenaufnahmestelle sowie ggf. aus Stromwegen, die die Empfangsfunkanlage mit der Nachrichtenaufnahmestelle verbinden.
2. Die technischen Einrichtungen der Fernmeldeanlage müssen den jeweils geltenden technischen Vorschriften der DBP und den anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen. Späteren Änderungen der technischen Vorschriften, auf die im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen hingewiesen wird, muß bei schon errichteten und in Betrieb genommenen Anlagen erst nachgekommen werden, wenn durch den Betrieb dieser Fernmeldeanlagen andere elektrische Anlagen gestört werden.
3. Die Fernmeldeanlage darf andere Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie Funkanlagen jeder Art nicht stören.
4. Posteigene oder private Stromwege zwischen Empfangsfunkanlage und Nachrichtenaufnahmestellen dürfen für andere Nachrichtenübertragungen nicht benutzt werden. Die Einschaltung von Vermittlungseinrichtungen zwischen Empfangsfunkanlage und Nachrichtenaufnahmestellen ist unzulässig.
5. Änderungen im Namen, im Wohnort oder in der Nachrichtenaufnahme des Genehmigungsinhabers sind der DBP unter Beifügung der Genehmigungsurkunde binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen.
6. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
Der Inhaber der Genehmigung ist für die Einhaltung der Auflagen auch dann verantwortlich, wenn er die Bedienung der Fernmeldeanlage anderen überläßt. Er hat das Bedienungspersonal über die geltenden Vorschriften zu belehren.
7. Der Inhaber der Genehmigung hat das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Die Aufnahme von Nachrichten, die nicht für die Nachrichtenaufnahmestelle bestimmt sind, ist unzulässig. Unbeabsichtigt aufgefangene Nachrichten dürfen weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwendet werden. Nicht einmal die Tatsache des Empfangs dieser Nachrichten darf anderen zur Kenntnis gebracht werden.
Der Inhaber der Genehmigung ist dafür verantwortlich, daß auch alle Personen, die mit der Bedienung der Fernmeldeanlage befaßt sind, das Fernmeldegeheimnis wahren.
8. Der Inhaber der Genehmigung hat alle technischen Einrichtungen der Fernmeldeanlage auf seine Kosten zu ändern, wenn durch sie andere, dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlagen gestört werden. Das gleiche gilt, wenn die Fernmeldeanlage durch andere Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs gestört wird.
Kosten für Änderungen der technischen Einrichtungen der Fernmeldeanlage, die durch Änderungen der Art der Ausstrahlung entstehen, gehen zu Lasten des Inhabers der Genehmigung.
9. Den Beauftragten der DBP, die sich ordnungsgemäß ausweisen, ist das Betreten von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen, in denen sich Fernmeldeanlagen zur Aufnahme von Funknachrichten befinden, zur Prüfung der technischen Einrichtungen zu den verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten. Den Beauftragten sind dabei alle gewünschten Auskünfte über die technischen Einrichtungen und die Nachrichtenaufnahme zu erteilen.
Die Genehmigungsurkunde ist auf Verlangen vorzuzeigen.
10. Die Bedingungen für die Anschließung und den Betrieb der Fernmeldeanlagen sowie für das Benutzungsverhältnis zwischen der Deutschen Bundespost und dem Nachrichtenempfänger sind in der Fernmeldeordnung geregelt.
11. Für die Nachrichtenaufnahme werden Gebühren nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung erhoben.^{*)}
Die Gebühren werden mit der Fernmelderechnung eingezogen. Für die Einziehung und Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Fernmeldeordnung über die Gebührenpflicht des Teilnehmers entsprechend, für die Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung darüber hinaus die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
12. Die Genehmigung erlischt,
 - a) wenn der Inhaber der Genehmigung auf die Genehmigung verzichtet,
 - b) wenn der Nachrichtenabsender den Nachrichtenempfänger abmeldet oder
 - c) wenn die DBP die Genehmigung wegen Verletzung der Auflagen oder der Bedingungen des Betriebes oder aus einem sonstigen Grund widerruft. Anstelle eines Widerrufs kann die DBP verlangen, daß der Inhaber der Genehmigung den Betrieb der Fernmeldeanlagen vorübergehend ganz oder teilweise einstellt. Wenn die DBP es verlangt, sind während der Betriebseinstellung die technischen Einrichtungen oder Teile davon zu entfernen.
13. Erlischt die Genehmigung, so sind die Anordnungen der DBP über die Art der Beseitigung der Fernmeldeanlage zu befolgen. Die Genehmigungsurkunde ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.
14. Die DBP kann die Auflagen jederzeit ergänzen oder ändern; der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung der Auflagen unverzüglich nachzukommen und alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

^{*)} Für Funknachrichten über Sendefunkanlagen, die in der Fernmeldeordnung nicht genannt sind, gelten die Vorschriften der Fernmeldeordnung sinngemäß.